SATZUNG

der Gemeinde Wendtorf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Kurpark"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. 12. 1986 (BGB1. I. S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Wendtorf vom 22.6.1989 folgende Satzung über die 3. Änderung des Sebauungsplanes Nr. 7 "Am Kurpark", bestehend aus dem Text -Teil B-, erlassen:

Abschnitt 4 der textlichen Festsetzungen "Überbaubare Grundstücke" wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

Nebenanlagen, Garagen, Carports und Kfz.-Stellplätze Garagen, Carports und Kfz.-Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der rückwärtigen Grundstücksgrenze zulässig.

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7. 3. 1989. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.3.89 Auf die vorgezogene Bürgerbeteiliqung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. 3. 1989 verzichtet word en. Wendtorf, den 29.6.1989

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat me Bepthly vom 7.3, 1989 den Entwurf der Bebauungsplansatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. 3. 1989 entsprechend unterrichtet.

Der Entwurf der Bebeuungsplansatzung mit Begründung hat nach am 31. 3. 1989 bis 10.5.1989 abgeschlossener Bekanntmachung in der Zeit vom 10.4.1989 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Probstei in Schönberg öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß in der Zeit der Auslegung Anregungen oder Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Wendtorf, den 29.6.1989,

Die Gemeindevertretung hat die vergebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.6.1989 Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die 3. Anderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text -Teil B-, wurde am 22.6.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschlus vom Wendtorf, den 29. 6. 1989 $\frac{1}{1}$ 6, 89;gebilligt.

Die Bebauungsplanänderung ist gem § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 10. 1. 1990 dem Landrat des Kreises Plön angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 3.4.90 zum Az, bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften

4007-2415/87.3